

RS Vwgh 1988/4/15 86/17/0182

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.04.1988

Index

L34006 Abgabenordnung Steiermark

L37166 Kanalabgabe Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs1;

KanalabgabenG Stmk 1955;

LAO Stmk 1963 §70;

Rechtssatz

Eine Erledigung, die sich nicht nur als bloßer Wissensakt, sondern als Willensakt darstellt, ist als hoheitlicher, nach außen getretener, individueller und normativer Akt einer Verwaltungsbehörde ein Bescheid. Das Fehlen einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung ändert daran nichts. Ein solcher Bescheid entfaltet, da er unbestrittenermaßen dem Rechtsbestand angehört, Bindungswirkung unabhängig davon, ob das entscheidende Organ zur Bescheiderlassung zuständig gewesen ist - sofern das Organ nur die abstrakte Kompetenz zu hoheitlichem Handeln hat (In vorliegendem Fall ändert auch die Verwendung des Wortes "bestätigt" im Text nichts am Vorliegen eines Bescheides, weil dem Abgabenschuldner in Wahrheit damit nicht eine Bestätigung über ein nicht bestrittenes Rechtsverhältnis oder eine Tatsache erteilt, sondern - normativ - Abgabefreiheit zugesichert worden ist).

Schlagworte

Einhaltung der Formvorschriften

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986170182.X04

Im RIS seit

15.04.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>